## BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2009 15. Februar 2009

Verleihung des Karikaturpreises
Broschüre "Law – Made in Germany"
Online-Umfrage zu BRAK-Initiative

#### Zerrüttetes Verhältnis

Anwälte und Rechtsschutzversicherer im Clinch





# Fälschung.

Im Urheberrecht waren in den letzten Jahren zahlreiche Änderungsgesetze zu verzeichnen, die zum einen das bisherige Recht grundlegend umgestellt und zum anderen rasante technische Entwicklungen nachvollzogen haben. Um diese Fülle an gesetzlichen Neuerungen und die kaum noch überschaubare Rechtsprechung zu durchblicken, ist ein klarer praktischer Wegweiser notwendig.

Genau das bietet Ihnen "Urheberrecht für die Praxis": Das völlig neu bearbeitete Werk ist kompetentes Lehrbuch und kompaktes Nachschlagewerk in einem. Es bringt Sie auf den topaktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. So sind z.B. eingearbeitet: Das soeben in Kraft getretene Gesetz zur



Wenzel/Burkhardt Urheberrecht für die Praxis. Begründet von Prof. Dr. Karl Egbert Wenzel. Fortgeführt von RA Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt. 5., neu bearbeitete Auflage 2009, 352 Seiten Lexikonformat, gbd. 49,80 €. Erscheint im Dezember 2008. ISBN 978-3-504-67101-3.

Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie das Erste und Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

Das von Prof. Dr. Karl Egbert Wenzel begründete Werk wird seit der Vorauflage von Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt fortgeführt. Als im Urheberrecht spezialisierter Rechtsanwalt ist er täglich mit den Problemen der Praxis beschäftigt und als Lehrbeauftragter für Urheber-, Verlags- und Medienrecht gewohnt, auch komplexe juristische Sachverhalte didaktisch aufzubereiten.

Von Original und Fälschung: Wenzel/Burkhardt Urheberrecht für die Praxis. Erst Probe lesen? www.otto-schmidt.de

----- Bestellschein ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -----





Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wenzel/Burkhardt Urheberrecht für die Praxis. 5., neu bearbeitete Auflage 2009, gbd. 49,80 €. Erscheint im Dezember 2008. ISBN 978-3-504-67101-3.

Name Straße

Datum Unterschrift 11/08



#### Wer ist geprüfter Spezialist?

ie Satzungsversammlung hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, den Fachanwalt für Agrarrecht einzuführen. Damit gibt es nunmehr insgesamt 20 Fachanwaltsbezeichnungen. An die Verleihung der Bezeichnung Fachanwalt/ Fachanwältin sind hohe Anforderungen geknüpft. Will ein Rechtsanwalt/Rechtsanwältin die Bezeichnung Fachanwalt/Fachanwältin führen, so muss nachgewiesen werden, dass erhebliche theoretische Kenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen vorliegen. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch die Absolvierung eines Fachanwaltskurses mit 120 Zeitstunden nachgewiesen. Diese sehr strengen Anforderungen sind von der Satzungsversammlung bewusst gewählt worden. Der Fachanwalt wird von der rechtsuchenden Bevölkerung als "geprüfter Spezialist" angesehen. Die Erwartung der Bevölkerung an die Qualität des Fachanwaltes ist somit hoch und diese Erwartung darf seitens der Anwaltschaft nicht enttäuscht werden. Die Anwaltschaft steht in einem zunehmenden Konkurrenzkampf mit anderen Berufsgruppen, die ebenfalls Rechtsberatung betreiben wollen. Diesen Konkurrenzkampf kann die Anwaltschaft nur dann bestehen, wenn sie kompetent Rechtsberatung anbietet. Als Marketinginstrument hat sich hierbei der Fachanwalt bewehrt. Die Anwaltschaft hat daher ein Interesse, dass die "Marke" Fachanwaltschaft unbeschädigt bleibt.

Vor dem Hintergrund, dass die Erlangung des Fachanwaltes nicht einfach ist, gibt es offensichtlich Bestrebungen, andere Bezeichnungen zu schaffen, die auf eine bestimmte Qualifikation hinweisen sollen. So zertifitziert die DEKRA-Certification GmbH neuerdings in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltszentrum Anwälte. Für die Gebiete Arbeitsrecht, Strafrecht, Familienrecht und Erbrecht wird eine DE-KRA-Zertifizierung angeboten. Ausdrücklich wird in der Werbung die Zertifizierung als eine solide Alternative zur Fachanwaltschaft bezeichnet.

Ist sie das wirklich?

Voraussetzung für die Erlangung des DEKRA-Zertifikats ist das Bestehen eines Zertifizierungstests. Dieser besteht aus einem Multiple-Choice-Test mit einer Dauer von 2,5 Stunden.

Vor diesem Hintergrund kann von einer soliden Alternative zur Fachanwaltschaft auch nicht ansatzweise die Rede sein, zumal auch keinerlei praktische Nachweise gefordert werden.

Mehrere Rechtsanwaltskammern haben ihre Mitglieder darauf hingewiesen, dass das Führen des DEKRA-Zertifikats sowohl berufsrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich unzulässig ist. Die Berufsordnung (BORA) lässt es durchaus zu, wenn der Anwalt mit besonderen Fähigkeiten wirbt. Das Führen qualifizierender Zusätze ist aber gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 BORA nur dann zulässig, wenn man zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügt und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Maße tätig gewesen ist.

Durch das Führen des DEKRA-Zertifikats wird nun beim rechtsuchenden Publikum der Eindruck erweckt, man sei von einer Organisation geprüft worden, die im Bewusstsein vieler für die Prüfung von Sicherheit und Qualität steht. Die Qualität eines Rechtsanwalts bestimmt sich jedoch nicht nur nach seinen theoretischen Kenntnissen. Wir erleben es immer wieder. dass fachlich hoch qualifizierte Juristen als Rechtsanwälte scheitern, weil sie mit den vielfältigen Anforderungen des Berufs nicht zu Recht kommen. Von daher ist es eigentlich eine Binsenwahrheit, dass ein guter

Rechtsanwalt auch die Praxis kennen und beurteilen können muss. Hierauf wird beim DEKRA-Zertifikat jedoch schlichtweg verzichtet, so dass sich schon insoweit erhebliche Bedenken im Hinblick auf § 7 Abs. 1 S. 2 BORA ergeben.

Wenn die DEKRA-Zertifizierung jedoch als solide Alternative zur Fachanwaltschaft bezeichnet wird, so stellt sich explizit die Frage, ob die DEKRA-Zertifizierung mit § 7 Abs. 2 BORA vereinbar ist. Danach sind Hinweise auf Teilbereiche der Berufstätigkeit unzulässig, wenn sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen. Meines Erachtens ist diese Frage eindeutig zu bejahen. Man stelle sich nur vor, dass das Deutsche Anwaltszentrum in Zusammenarbeit mit der DEKRA-Certification GmbH eine Zertifizierung für das Gebiet Verkehrsrecht anbietet. Neben dem TÜV ist die DEKRA nach wie vor der Inbegriff der Prüfung für die Sicherheit von Fahrzeugen. Ein von der DEKRA zertifizierter Anwalt für Verkehrsrecht wird daher in vielen Teilen der Bevölkerung als ein besonders qualifizierter Anwalt angesehen werden. Nur besagt die DEKRA-Zertifizierung über eine besondere Qualifizierung des Anwaltes herzlich wenig. Die DEKRA-Zertifizierung versucht letztlich an ein Vertrauen in der Bevölkerung anzuknüpfen, welches durch die Tätigkeit der DEKRA im Bereich der Fahrzeugüberprüfung sowie der Überprüfung technischer Anlagen begründet wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Ausstellung bzw. das Führen eines Zertifikats schlichtweg irreführend, solange auf den Nachweis jeglicher praktischer Erfahrung verzichtet wird.

> RA Dr. Michael Burmann, Erfurt Präsident der RAK Thüringen



#### Zerrüttetes Verhältnis

#### Anwälte und Rechtsschutzversicherer liegen im Clinch

aren das noch Zeiten, als Schauspieler Manfred Krug die Advocard via Bildschirm als Anwalts Liebling pries. Ganze Juristengenerationen lebten von den sicheren Einnahmen der rechtsschutzversicherten Mandanten und auch die Versicherungsgesellschaften machten gute Geschäfte im Rechtsmarkt. Doch diese über Jahrzehnte bewährte Allianz zwischen Rechtsschutzversicherern und Anwälten hat tiefe Risse bekommen. Als im Jahre 2004 das neue RVG in Kraft trat und damit die Anwaltsvergütungen um rund 14 Prozent stiegen, drohte so mancher Versicherungs-Vorstand hinter vorgehaltener Hand, ganz aus dem Rechtsschutzgeschäft auszusteigen. Beim Streit um das liebe Geld hört eben die beste Freundschaft

Seither hat sich das Verhältnis zwischen den Assekuranzen und den Advokaten weiter verschlechtert. Denn die Rechtsschutzversicherer haben in der Folge nicht nur tausende von aus ihrer Sicht unrentablen Versicherungsverträgen gekündigt. Sie machten vielmehr einzelnen Anwälten unmoralische Angebote, indem sie diese sogenannte Rationalisierungsabkommen unterschreiben ließen. Und weil die Anwaltsfunktionäre dagegen bis heute kein juristisches Mittel gefunden haben, sind die Rationalisierungsabkommen zu einer gängigen Praxis geworden. Darin erklären sich die "Vertragsanwälte" zu Gebührenabschlägen in einer Spanne von 20 bis 40 Prozent bereit. Die von den Assekuranzen vorgeschlagenen Abschläge betragen in der Spitze sogar 60 Prozent, wie eine Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement ergab. Dass es so viele Anwälte gibt, die zu derartigen Dumpingpreisen arbeiten, zeigt, auf welch dünnem Eis sich viele Einzelkämpfer wirtschaftlich bewegen.

Keine Frage, die Rationalisierungsabkommen treffen die Anwaltschaft an einer empfindlichen Stelle. Denn die von den Anwaltsorganisationen mit dem Bundesjustizministerium ausgehandelten höheren Tarife wurden damit begründet, dass es der Anwaltschaft nach 14 Jahren Enthaltsamkeit in Sachen Gebührenanpassung zusehends schlechter gehe. Wenn aber jetzt Anwälte die Gebühren über Rationalisierungsabkommen massiv unterschreiten, schadet das allen Anwälten, weil dadurch das Tarifsystem langsam aber sicher erodiert. Außerdem treiben die Assekuranzen - gewollt oder ungewollt - auf diese Weise einen Keil zwischen die Anwälte.

Ein weiterer Eskalationspunkt: Um die Kosten für die Rechtsberatung ihrer Kunden im außergerichtlichen Bereich weiter zu senken, kämpfte die Lobby der Rechtsschutzversicherer beim Bundesjustizministerium darum, sich im neuen Rechtsdienstleistungsgesetz die Beratungserlaubnis für die hauseigenen Juristen festschreiben zu lassen. Weil das misslang, änderten die Assekuranzen ihre Strategie. Das neue Schlagwort lautet nun: aktives Schadenmanagement. Über Telefon-Hotlines bieten die Versicherer ihren Kunden die Möglichkeit. ihren Fall mit einem externen Vertragsanwalt zunächst telefonisch zu klären. Damit wollen die Versicherer erreichen, dass nicht mehr so viele Versicherte von ihrer freien Anwaltswahl Gebrauch machen wie bisher. Interne Schätzungen der Versicherungswirtschaft gehen nämlich davon aus, dass lediglich zehn Prozent der Versicherten im Rechtsschutzfall zunächst bei ihrer Gesellschaft anrufen und um Hilfe bei der Lösung des Rechtsfalles nachfragen. Würde diese Quote signifikant steigen, könnten die Versicherer auf das Ausgabeverhalten ihrer Kunden massiv Einfluss nehmen und von Klagen und Einsprüchen abraten.

Parallel drehen die Rechtsschutzversicherungen aber auch noch an weiteren Kostenschrauben. Gegenüber den Anwälten zeigen sie sich extrem knauserig, indem sie vor allem bei den Rahmengebühren kräftige Abstriche machen, die Vorkasse einschränken und die Deckungszusagen zeitlich hinausschieben. Sechs bis acht Wochen benötigen einige Versicherer für die Prüfung, während ihnen die Rechtsprechung nur zwei bis drei Wochen zubilligt. Und der Berliner Fachanwalt für Versicherungsrecht Joachim Cornelius-Winkler hat noch etwas anderes festgestellt: "Bis zu 50 Prozent der Deckungsablehnungen sind falsch. Das gilt vor allem für den Vertragsrechtsschutz." Zum Teil habe diese Vorgehensweise System, kritisiert Cornelius-Winkler.

Welche Gemeinheiten sich die Rechtsschutzversicherungen im Rechtsalltag gegenüber Anwälten einfallen lassen, kann man seit einigen Jahren im Internet tagtäglich nachlesen – und zwar unter www.rsv-blog.de. Gut 20 Anwälte dokumentieren hier regelmäßig das Geschäftsgebaren der Versicherer. Statt Stiftung Warentest zu lesen, sollten potenzielle Kunden der Rechtsschutzversicherer lieber mal in diesen Anwaltsberichten nachlesen, welche Versicherung reibungslos bezahlt und welche nicht. "Es sind häufig die "kleinen" Versicherer, bei denen es ganz gut funktioniert. Aber auch der ADAC ist an dieser Stelle zu nennen, da er als Autofahrer-Club eben nicht nur ein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen ist", stellt der Mitgründer des RSV-Blogs, der Berliner Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, fest.

Auch auf Kundenseite drücken die Versicherer die Kosten, indem sie die Versicherungsbedingungen (ARB) und damit den Umfang des Deckungsschutzes bei Neuverträgen einschränken. Gleichzeitig preisen sie in der Werbung zum Beispiel eine Verkehrsrechtsschutzpolice für monatlich 4,61 Euro oder einen Single-Rechtschutz für 5,04 Euro an. Diese Billig-Rechtsschutzpolicen dürften mit ein Grund dafür sein, dass die Rechtsschutzversicherungen laut statistischem Taschenbuch der Versicherungswirtschaft im Jahr 2007 bei der Anzahl der Versicherungsverträge um 5,1 Prozent auf 20,46 Mio. Kontrakte zulegen konnten. Auch die Prämieneinnahmen stiegen um drei Prozent auf 3,1 Mrd. Euro. 3,6 Mio. Kunden nahmen ihre Assekuranz 2007 in Anspruch, so dass die Versicherer 2,2 Mrd. Euro an Honoraren und Gerichtskosten auszahlen mussten. Insgesamt erwirtschafteten die 51 Versicherungsgesellschaften im vergangenen Jahr in Deutschland 843 Mio. Euro. 16,52 Mio Euro sind das im Schnitt pro Gesellschaft vor Abzug der Verwaltungsund Abschlusskosten sowie Steuern. Andere Versicherungssparten sind da wesentlich ertragreicher - zumindest war dies vor der Finanzkrise so.

Und Advocard? Die will der DAV wieder zu Anwalts Liebling machen. Mit der Nr. 6 im Markt (Marktanteil: 6,9 Prozent) hat der DAV eine Exklusiv-Vereinbarung geschlossen. Diese sieht vor, dass die Anwälte ihren Mandanten zur Versicherung künftiger Streitfälle die Advocard empfehlen sollen. Schließt der Mandant dann tatsächlich eine Advocard-Police ab, erhält er 50 Euro Beratungsgebühr am aktuellen, nicht rechtsschutzversicherten Fall erstattet. Dagegen laufen nicht nur die Konkurrenten der Advocard Sturm. Auch zahlreiche Anwälte werten das als verkappte Provisionszahlung, die zudem von den Finanzämtern als gewerbliche Einnahme angesehen werden könnte. Konsequenz: Die Anwälte infizieren mit der Provisionsannahme ihre freiberuflichen Einkünfte und werden gewerbesteuerpflichtig. Auch im RSV-Blog hält man von dem Angebot rein gar nichts. "Das, was der DAV da macht, halten viele Mitglieder für nicht akzeptabel. Wenn man sich diesen Pakt etwas genauer ansieht, bekommt ein Anwalt, dem die (althergebrachten) Grundsätze seines Berufes wichtig sind, Pickel", sagt Rechtsanwalt Hoenig und fügt hinzu: "Ich verstehe mich als unabhängiger Interessenvertreter meiner Mandanten, und nicht als provisionierter Vermittler von Verträgen für ein Versicherungsunternehmen."

> Marcus Creutz, Rechtsanwalt und Freier Journalist, Garmisch-Partenkirchen

## Klares Urteil für Haufe!

Die All-in-One-Lösung für die juristische Praxis.





#### 13 Rechtsgebiete – 1 Lösung -1000fach bewährt

Die neue Kanzlei-Lösung "Anwalts-Office Online" lässt durch die einzigartige Kombination von Fachdatenbanken, Entscheidungen und Arbeitshilfen keine Frage offen:

- > Zugriff auf 13 Fachgebiete von Arbeits- bis Steuerrecht
- > Mit anerkannten Praxis-Kommentaren und Handbüchern
- > Topaktuelle Entscheidungsdatenbank und alle relevanten Gesetze
- Inklusive Mustern, Berechnungsprogrammen und Arbeitshilfen

Mehr Effizienz, weniger Kosten, umfassende Mandantenbetreuung.

Urteilen Sie selbst: www.haufe.de/anwaltsoffice

\*Aktion verlängert für Bestellungen bis 31.03.09: € 19,90 mtl. (Jahresbezugspreis € 238,80) im ersten Jahr, danach € 39,80 mtl. (Jahresbezugspreis € 477,60), inkl. MwSt., jederzeit mtl. kündbar – Geld-zurück für nicht genutzte Monate.





#### Türschild kostet Anwalt die Zulassung

#### Unwürdigkeit durch Renitenz

ie Anwaltschaft war einst berüchtigt dafür, dass sie sich um die zulässige Größe von Kanzleischildern stritt. Diese Zeiten sind zwar seit der Liberalisierung des Berufsrechts vorbei. Doch nun hat eine solche Beschriftung an der Tür einen Advokaten sogar um seine Zulassung gebracht. Die Quintessenz des Karlsruher Richterspruchs dazu: Wenn ein Anwalt sich schon bei solchen Kleinigkeiten nicht an das Recht hält, ist er seines Berufsstands unwürdig.

#### Harter Brocken

Doch der Reihe nach. Der Robenträger, um den es hier ging, war tatsächlich ein besonders harter Brocken. Offenkundig zählt er zu jener Spezies von Paragrafenkundlern, deren Hartnäckigkeit zwischen Prinzipienfestigkeit und Don-Quichotterie changiert. Allein der Bundesgerichtshof musste sich dreimal seiner annehmen - und einmal sogar das Bundesverfassungsgericht. Dass sich über diese schillernde Persönlichkeit aber durchaus streiten lässt, zeigt sein zwischenzeitlicher Sieg vor dem bayerischen Anwaltsgerichtshof im Kampf für seine Wiederzulassung zur Advokatenzunft. Die hat ihm der Bundesgerichtshof jetzt aber mit einem Machtwort verwehrt und das Urteil aus München kassiert (Az.: AnwZ [B] 12/08).

Bereits im Jahr 1989 hatte ihm die Standesaufsicht erstmals seine Berufserlaubnis entzogen. Grund war dessen "Vermögensverfall". Acht Jahre später wollte der Jurist dann wieder in die Anwaltsgilde aufgenommen werden. Doch sein Verhältnis zum Geld hatte sich unterdessen nicht verbessert. Im Gegenteil: Zwei verschiedene Amtsgerichte hatten ihn mittlerweile wegen Untreue in insgesamt elf Fällen zu einer einjährigen Freiheitsstrafe mit Bewährung vergattert. Der Bundesgerichtshof schmetterte deshalb im Jahr 1999 seinen Antrag auf Wiederzulassung ab.

Drei Jahre später durfte der Finanzjongleur wieder ein Kanzleibüro eröffnen. Doch schon nach weiteren zwei Jahren entzog ihm die Obrigkeit seine Lizenz erneut. Der Mann hatte sich abermals in Schulden gestürzt; nun konnte er nicht einmal mehr seine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung bezahlen. Der Bundesgerichtshof las ihm wiederum die Leviten. Das Sündenregister: Haftbefehle im Schuldnerverzeichnis eines ländlichen Amtsgerichts, keine Mitwirkung an der Aufklärung seiner Vermögensverhältnisse, Steuerrückstände, Vollstreckungsersuchen eines Hauptzollamts. "Der Vermögensverfall führt regelmäßig zu einer Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden", schrieben ihm die obersten Anwaltsrichter ins Stammbuch; "insbesondere im Hinblick auf den Umgang des Rechtsanwalts mit Mandantengeldern und den darauf möglichen Zugriff von Gläubigern des Rechtsanwalts" (Az.: AnwZ [B] 60/05).

Doch daraufhin eskalierte die Fehde zwischen dem Ex-Anwalt und den Behörden erst so richtig. Schon drei Wochen, nachdem ihn auch noch das Bundesverfassungsgericht abgewiesen hatte (Az.: 1 BvR 3196/96), beantragte er erneut seine Wiederzulassung. Denn jetzt, so beteuerte der Jurist, seien seine Verhältnisse wirklich geordnet. Die Standeshüter beschäftigten sich also abermals mit dem Mann - und stießen nun auch noch auf Verdachtsmomente, dass er unverdrossen längst wieder als Anwalt auftrat. An seinem Haus prangte überdies ein Kanzleischild. Eine Strafanzeige wegen Titelmissbrauchs folgte (§ 132a StGB). Und die Standeswächter warfen ihm nun nicht mehr bloß seinen Vermögensverfall vor (§ 14 Abs.

2 Nr. 7 BRAO), sondern versagten ihm die Erlaubnis zur Anwaltstätigkeit sogar wegen "Unwürdigkeit" (§ 7 Nr. 5 BRAO).

#### "Nicht tragbar"

Auch der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs erklärte daraufhin unter Vorsitz von Gerichtspräsident Klaus Tolksdorf den Rechtskundler für "nicht tragbar". Ob es nun zu einem Strafurteil wegen Titelmissbrauchs gegen ihn komme oder nicht - es reiche bereits seine "beharrliche, auch im Beschwerdeverfahren nochmals bekräftigte Weigerung, sein Rechtsanwaltsschild von dem Haus zu entfernen, in dem er wohnt und seine Kanzlei betrieben hatte". Denn in diesem rechtswidrigen und vorsätzlichen Verhalten komme zum Ausdruck, so die badischen Bundesrichter, dass der einstige Anwalt amtliche Entscheidungen nicht gegen sich gelten lassen wolle. Noch viele weitere Worte des Tadels gipfelten in dem Rechtssatz: "Einem Bewerber, der das Recht, soweit es ihm nicht genehm ist, für sich nicht als verbindlich ansieht, kann der Zugang zur Rechtsanwaltschaft nicht eröffnet werden."

Wie hatten das die Münchner Anwaltsrichter bloß anders sehen können? Nun - sie hatten dem Ex-Advokaten zugute gehalten, dass ja kaum jemand das inkriminierte Schild zu sehen bekomme, weil es sich in einem "relativen Ortsrandbereich" befinde. Und auch der verhinderte Rechtsberater zeigte sich schließlich ein klein wenig kompromissbereit: Durch einen vor das Schild gerückten Topf mit einer Thuja-Pflanze habe er dieses inzwischen weitgehend abgedeckt, schrieb er seinen Richtern.

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt/M.



#### **Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/ Notare

## 7. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

#### 13. – 14. März 2009 · Hamburg, Bucerius Law School

#### **Generalthemen:**

- Gesellschafterfremdfinanzierung nach dem MoMiG
- Neuere und neueste Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht
- Aufwertung der Gesellschafterliste durch das MoMiG – Fluch oder Segen?
- Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht
- Neues zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften und zur SPE
- Die UG (haftungsbeschränkt)

   erste Bestandsaufnahme/

   Umwandlungsmöglichkeiten/
   Problembereiche
- Kapitalaufbringung nach dem MoMiG: Verdeckte Sacheinlage
- Aktuelles zum Bilanz- und Steuerrecht der Gesellschaften
- Gesellschaftsrechtliche Implikationen des BilMoG

Kostenbeitrag: 495,- €
Ermäßigter Kostenbeitrag: 395,- €
Tagungsnummer: 032190

#### Leitung:

Prof. Dr. Georg **Crezelius**, Universität Bamberg; Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

#### Begrüßung und Eröffnungsvortrag:

Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten **Schmidt,** Präsident der Bucerius Law School, Hamburg

#### Referenten:

Prof. Dr. Georg **Crezelius**, Universität Bamberg; Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden; Prof. Dr. Peter **Hommelhoff**, Universität Heidelberg; Dr. Jens-Peter **Kurzwelly**, Richter am BGH (II. Zivilsenat), Karlsruhe; Prof. Dr. Dieter **Mayer**, Notar, München; Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester**, Notar a. D., Hamburg

#### Mitwirkende:

Dr. Hans-Werner **Neye**, Minsterialrat, Bundesministerium der Justiz; Prof. Dr. Ulrich **Seibert**, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz

#### Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum Tel. (02 34) 9 70 64 · 0 · Fax 70 35 07 handels-gesellschaftsrecht@anwaltsinstitut.de **5 % Rabatt** bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de





### Mit dem Zeichenstift für Menschenrechte

Karikaturpreis an Robert O. Blechman

🗎 ie zeigen Missstände auf und sagen laut und mutig, was nicht passt." So beschrieb Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, in seinen Begrüßungsworten das Berufsbild der Karikaturisten. Und das Publikum, das zur Verleihung des Karikaturpreises 2008 der Deutschen Anwaltschaft an den New Yorker Cartoonisten Robert O. Blechman in Berlin zahlreich erschienen war, stimmte ihm zu. Vor allem, als er weitere Parallelen zwischen Karikaturisten und Anwälten nannte. "Beide verbindet", so Filges, "dass sie Partei nehmen für die, die benachteiligt sind". So sah es auch Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die vor allem die künstlerische Ausdruckskraft Blechmans hervorhob, aber auch das Engagement, mit dem sich der Künstler in seinen Werken für Recht und Gerechtigkeit einsetzt.

Und genau dies tut Robert O. Blechman in der ihm eigenen Art überzeugend und ausdrucksstark. In zahlreichen Karikaturen, unter anderem für den "New Yorker" und für das "New York Times Magazine" kritisiert er politische und gesellschaftliche Entwicklungen. Dabei schlägt er nicht mit der Axt zu, sondern trifft zielgenau mit dem Florett. Blechman äußert seine politischen Botschaften "in a soft way", wie es die Publizistin Christine Brinck in ihrer zu Ehren des Preisträgers in Englisch gehaltenen brillanten Laudatio formulierte. Dabei wies sie auf die Variationsbreite der Arbeit des Künstlers hin. Neben Karikaturen zeichnete er Werbeanzeigen und Buchillustrationen, vor allem auch für Kinderbücher. Besonders erfolgreich waren seine Ausflüge in die Filmanimation. Bereits 1984 erhielt er hier eine Auszeichnung für die Animation von Igor Strawinskys "Geschichte vom Soldaten".

Blechman, der zur Preisverleihung aus New York angereist war, und damit, wie er betonte, "zum ersten Mal am 'Thanksgiving' nicht zu Hause war", hob in seiner Erwiderung die oft unterschätzte künstlerische Bedeutung von Karikaturen und Cartoons hervor. Gerade deshalb halte er die Stiftung eines Karikaturpreises durch die Deutsche Anwaltschaft für besonders verdienstvoll. Vor allem aber fühle er sich geehrt, dass er nun auch selbst Preisträger geworden sei.

RA Micha Guttmann, Köln





Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München Telefon 089/4519010 · Fax 089/6881674 info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

#### Inkasso leicht gemacht...

#### Sie interessieren sich für

- Online-Auskünfte der Schufa, Creditreform, RiserID, AdressResearch?
- Dokumentenmanagement?
- Individuelle Auswertungen durch Zugriff auf Microsoft-SQL-Server-Tabellen?
- Individuelle und periodische Abrechnung mit mandantenbezogener Provisionsberechnung?
- Mandanten-Online-Auskunft www.mandantenauskunft.de? Kontaktieren Sie uns!

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien



R.O. Blechman "Different Worlds" - Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft 2008

Die anlässlich der Verleihung des Preises von R.O. Blechman angefertigte Zeichnung wurde in einer einmaligen Sonderauflage von 200 Exemplaren, die durch den Künstler signiert wurden, reproduziert. Die Siebdrucke können zu einem Sonderpreis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten bei der BRAK angefordert werden. Bestellungen an: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Fax: 030 – 28 49 39 11, E-Mail: ghetti@brak.de.



#### Umsatzsteuerpflicht bei persönlichen Aufgaben

#### Zur Position der Finanzverwaltung

uch angestellten Rechtsanwälten können höchstpersönlich auszuführende Aufgaben übertragen werden. Zu denken ist dabei u.a. an Insolvenz- und Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder Pflichtverteidiger. Der angestellte Rechtsanwalt begibt sich mit der Annahme solcher Aufträge in das Spannungsfeld zwischen Anstellungsverhältnis und weisungsfreier Tätigkeitsausübung. Hier ist es insbesondere das Steuerrecht, das in letzter Zeit verstärkt für Unsicherheit sorgt.

Laut den Verfügungen der OFD Karlsruhe vom 29. Februar 2008 (Az. S 7104) und der OFD Frankfurt/M. vom 14. März 2008 (Az. S 7104 A-81-St 11) soll der angestellte Rechtsanwalt, welcher persönlich als Insolvenzverwalter bestellt wird, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter selbständig unternehmerisch tätig sein. Dies hat zur Folge, dass die Umsätze aus seiner Tätigkeit ihm und nicht seinem Arbeitgeber zuzuordnen sind. Rechnungen muss er im eigenen Namen erteilen und mit seiner persönlichen Steuernummer versehen. Die Finanzverwaltung begründet ihre Auffassung damit, der Insolvenzverwalter unterliege allein der Aufsicht des Insolvenzgerichts, nicht aber Weisungen seines Arbeitgebers. Betreffen die beiden vorgenannten Verfügungen ihrem Wortlaut nach auch nur die Insolvenzverwalter, wäre eine Ausweitung auf die übrigen der eingangs genannten Betätigungsfelder aus Sicht der Finanzverwaltung nur konsequent, da die Ausgangssituationen durchaus vergleichbar sind. Genau das bestätigt nun auch eine Verfügung der OFD Chemnitz vom 1. Oktober 2008 (Az. S 7104-75/10- St 23).

Zutreffend ist zunächst, dass der angestellte Rechtsanwalt bei der Ausübung der ihm übertragenen höchstpersönlichen Aufgabe nicht den Weisungen seines Arbeitgebers unterliegt und so in einem Teilbereich seiner Berufstätigkeit einen höheren Grad an Selbständigkeit genießt als bei der Erfüllung seiner sonstigen arbeitsvertraglichen Pflichten. Ferner ist unstreitig, dass Schuldner der Umsatzsteuer in der Regel jene Person ist, welche zivilrechtlich oder aufgrund gerichtlicher Bestellung zur Leistung verpflichtet ist. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass der angestellte Rechtsanwalt trotz aller Weisungsungebundenheit im Kernbereich seiner hier diskutierten Tätigkeiten keinesfalls völlig unabhängig von seinem Arbeitgeber agieren kann. Dies zeigt sich z.B. bei der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Übernahme höchstpersönlicher Aufgaben ebenso wie bei der für die Ausübung in der Regel erforderlichen Inanspruchnahme von Personal und Ausstattung der Kanzlei des Arbeitgebers. Bei der Bestimmung des umsatzsteuerrechtlich Leistenden allein auf die Natur des Auftragsverhältnisses abzustellen, ist damit zu kurz gegriffen. Das UStG besteuert wirtschaftliche Vorgänge. Mithin kann Leistender auch der Arbeitgeber des Verpflichteten sein, wenn dieser bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Leistung tatsächlich erbracht hat (vgl. FG Hamburg vom 22. Mai 2001 - II 258/00, DStRE 2001, 1242). Dies ist - zumindest für die Testamentsvollstreckertätigkeit - gefestigte Rechtsprechung auch des BFH (Urteil vom 13.3.1987 - V R 33/79, BStBl. II, 524), welche sich nach Ansicht des Verfassers auf alle anderen Fälle der Übernahme personengebundener Ämter übertragen lässt. Für eine Leistungserbringung durch den Arbeitgeber können sprechen: arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Übernahme höchstpersönlicher Aufgaben, Nutzung der Infrastruktur des Arbeitgebers und Abhängigkeit der Beauftragung von deren Vorhandensein, Abtretung der Honorare des angestellten Rechtsanwalts, Zahlung eines Festgehalts, Haftungsübernahme des Arbeitgebers im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht, fehlendes unmittelbares Unternehmerrisiko des angestellten Rechtsanwalts. Solange die Rechtslage jedoch nicht abschließend geklärt ist, sollte man sich auf die von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung einstellen.

Seine Gebührenrechnungen als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker etc. sollte der angestellte Rechtsanwalt mit seiner persönlichen Steuernummer versehen und möglichst auf einem eigenen Briefkopf ausstellen. Ob ein Vorsteuerabzug für Leistungen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung höchstpersönlicher Aufgaben an den angestellten Rechtsanwalt erbringt, zulässig sein wird, ist derzeit unklar. Nach den Wortlauten der Verfügungen der OFD Karlsruhe sowie der OFD Chemnitz ist ein Vorsteuerabzug wohl nicht möglich, da hiernach die Leistungsbeziehungen durch das Arbeitsverhältnis überlagert würden, weshalb ein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und angestelltem Rechtsanwalt nicht vorläge. Die OFD Frankfurt/M. hingegen räumt diese Möglichkeit ausdrücklich ein. Auch die OFD Karlsruhe scheint, trotz des engen Wortlauts ihrer Verfügung, dem Vorsteuerabzug nicht gänzlich ablehnend gegenüberzustehen. Hierauf deutet zumindest ihre Antwort auf eine Anfrage des Vors. Richters am OLG Dresden Dr. Onusseit hin (vgl. ZInsO 2008, 1337 ff). Für die Herstellung einer gewissen Rechtssicherheit in diesem Punkt wird bis zur Veröffentlichung eines BMF-Schreibens bzw. gerichtlichen Klärung auf das Instrument der verbindlichen Auskunft zurückgegriffen werden müssen.

RA Peter Buhmann, Dresden

#### "Law – Made in Germany"

#### Übergabe der Broschüre ans Auswärtige Amt



nlässlich des am 15. Januar 2009 stattfindenden 21. Forums Globale Fragen übergab der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges, die Broschüre "Law – Made in Germany" dem Auswärtigen Amt, vertreten durch den Leiter des Arbeitsstabs Rechtsstaatsförderung, Botschafter von Alvensleben.

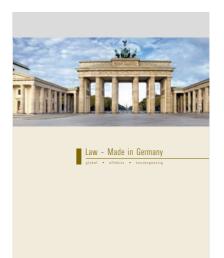
Die Broschüre, die Teil der Aktivitäten der BRAK und der anderen juristischen Berufsorganisationen im Rahmen des Bündnisses für das Recht ist, stellt die Vorzüge des deutschen Rechts dar. Botschafter von Alvensleben sagte die Unterstützung des Bündnisses durch das Auswärtige Amt und die Verteilung der Broschüre über die deutschen Botschaften im Ausland zu.

Präsident Filges betonte, dass die BRAK über den nationalen Ansatz hinaus auch den kontinental-europäischen stärken wolle. Gerade mit den Nachbarn kontinental-europäischer Rechtstradition sollten Gemeinsamkeiten gesucht und kooperiert werden.

Die Übergabe der Broschüre fügte sich gut in das diesmalige Thema des Forums ein, das sich unter dem Titel "Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt?" mit der Rechtsstaatsförderung in der Außenpolitik befasste. Vorträge und Paneldiskussionen beschäftigten sich mit den verschiedenen Aspekten der Rechtsstaatsförderung, die mit dem Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen und Transfer materiellen Rechts Antworten auf aktuelle Herausforderungen der internationalen Politik liefern könnte.

Die Broschüre kann im Internet unter www.brak.de eingesehen und abgerufen oder als Hardcopy über den Link www. lawmadeingermany.de bestellt werden.

RAin Mirja Nieke, BRAK, Berlin



Die Broschüre "Law – Made in Germany" kann auf den Internetseiten der BRAK (www.brak.de) heruntergeladen und unter www.lawmadeingermany.de bestellt werden.



#### Verschwiegenheitspflicht aufgehoben!

Wer von den besonderen Leistungen der AFB schwärmt, weiß in der Regel wovon er spricht. Unsere Versicherten machen keinen Hehl aus Ihrer Zufriedenheit und empfehlen uns weiter. Das ist keine Behauptung sondern eine Tatsache. Denn durch diese Form der Mundpropaganda gewinnen wir 70% unserer Neukunden. Vielen Dank dafür!

> Online-Rechner: www.afb24.de

Kaistraße 13 40221 Düsseldorf Fon: 0211. 493 65 65 Fax: 0211. 493 09 65 info@afb24.de



#### Anwälte – mit Recht im Markt?!

#### Online-Umfrage zur Initiative

er Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt ist in den vergangenen Jahren zunehmend härter geworden. Dazu trugen nicht nur die stetig steigenden Anwaltszahlen bei. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes durch das seit Juli 2008 gültige Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Es erlaubt auch nichtanwaltlichen Berufsgruppen wie Architekten, KfZ-Meistern oder Versicherungsangestellten, Rechtsberatung als Dienstleistung neben ihrer üblichen Tätigkeit anzubieten. Damit strömt eine Vielzahl neuer Wettbewerber auf den Markt. Sie alle sind eine ernst zu nehmende Konkurrenz für die Anwaltschaft als Ganzes und für jeden einzelnen Anwalt. Der Kampf um die Mandanten und um die einzigartige Position der Anwälte im Markt als unabhängige, verschwiegene und loyale Berater in allen Rechtsfragen wird sich deshalb auch in Zukunft weiter zuspitzen.

Die Themen der Initiative "Anwälte – mit Recht im Markt" sind daher aktueller denn je. Mit ihr hat die Bundesrechtsanwaltskammer bereits vor zwei Jahren damit begonnen, die Anwaltschaft nachhaltig und langfristig von innen heraus zu stärken, sie fit für den Wettbewerb zu machen. Zur konkreten Unterstützung der Anwälte stellte die Bundesrechtsanwaltskammer eine Vielzahl von Materialien zur Verfügung – von den vier Leitfäden, über das Wörterbuch bis hin zum Mandantenflyer. Die Initiative hatte Erfolg: Allein von den Leitfäden wurden

seit dem Beginn der Initiative in 2006 ca. 13.500 Exemplare bestellt.

#### "Sie bereiten sich vor — wir helfen Ihnen dabei"

Nach wie vor ist es die größte Herausforderung, das Umdenken bei der Anwaltschaft weiter voranzutreiben. Das Umdenken, welches vor allem darauf abzielt, die Rechtsberatung als Dienstleistung zu verstehen und ein Selbstverständnis als Dienstleister der Mandanten zu etablieren. Dieser tiefgreifende Prozess geht weit über den Umgang mit den Mandanten hinaus. Er betrifft Bereiche der Kanzleiführung und -kommunikation ebenso wie die anwaltlicher Pflichten wie zum Beispiel regelmäßige Fortbildungen.

#### Anwälte – mit Recht im Markt



#### Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



#### Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



#### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



#### Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag				
			Г	
* Schutzgeb	oühr jeweils zzgl. MwSt. u	nd Versand.		
Hiermit be	stelle ich die eingetrag	ene Anzahl an Publikationen.		
			ı	1
Titel:	Name:	Vorname:	Kanzleiste	mnel

Nur wer sich fachlich auf dem neuesten Stand und mit transparenten Beratungsund Kanzleiprozessen auf die Erwartungen und Bedürfnisse der Mandanten einstellt, wem es gelingt, sich und seine Kanzlei glaubwürdig mit den Qualitätsmerkmalen und Markenzeichen der Anwaltschaft zu positionieren, kann sich im Wettbewerb deutlich von der nichtanwaltlichen Konkurrenz absetzen. Darüber hinaus trägt er dazu bei, ein positives Bild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit zu stärken. Anwälte sind mit Recht im Markt!

Veränderungsprozesse sind langwierig. Sie bedeuten immer einen Abschied vom Altbewährten und einen oft unbequemen Aufbruch ins Unbekannte. Deshalb ist es uns ein Anliegen, neu zugelassene Anwälte frühzeitig auf die Situation am Markt vorzubereiten, sie von Beginn an fit zu machen. Hierfür haben wir mit den Materialien der Initiative im Sommer dieses Jahres erst-

mals sogenannte Starterpakete zusammengestellt, die im Rahmen der Zulassungen über die Regionalkammern verteilt werden. Aber auch die bestehenden Kanzleien und längjährig tätigen Anwälte dürfen nicht aufhören, ihre Position im Markt stetig zu verteidigen, wollen sie auch in Zukunft für sich in Anspruch nehmen, mit Recht im Markt zu sein.

#### Ihre Meinung ist gefragt

Um die Initiative auch in den kommenden Jahren als Plattform für konkrete und praxisorientierte Unterstützung weiterführen zu können, benötigen wir Ihre Einschätzung. Finden Sie die Initiative und ihre Materialien hilfreich? Hat sie dazu beigetragen, ihre Situation im Wettbewerb zu verbessern? In welchen Bereichen hätten Sie sich mehr Unterstützung erwartet, und welche Angebote würden Sie sich zukünftig wünschen?

Hierfür haben wir eine onlinebasierte Befragung vorbereitet. Sie soll uns neben der Bewertung der Initiative Aufschluss darüber geben, ob sich die Wettbewerbssituation für die Anwaltschaft verschärft hat und mit welchen Strategien Sie versuchen, sich im Markt durchzusetzen.

Helfen Sie uns dabei, die Initiative weiter zu verbessern und Ihren Bedürfnissen anzupassen. Damit wir Sie auch in Zukunft mit hilfreichen und konkreten Angeboten unterstützen können und mit Recht im Markt bleiben.

Die Onlinebefragung dauert circa 15 Minuten und wird ausschließlich in anonymisierter Form ausgewertet. Die Ergebnisse werden auf der Website der BRAK und in einem der nächsten BRAK-Magazine veröffentlicht. Zur Umfrage folgen Sie bitten diesem Link:

ww3.efs-survey.com/uc/brak-umfrage.



#### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

#### RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



#### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



#### Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,10 Euro\*.



#### Broschüre "Ihr Anwaltsbesuch" Die

Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.



#### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



#### BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägigier Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 - BRAK

*Schutzgebühr	jeweils	zzgl.	MwSt.	und	Versand
---------------	---------	-------	-------	-----	---------

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel:	_Name:	Vorname:	1		
Für statistische Zweck	e: In meiner Kanzlei sind	Rechtsanwälte tätig.		Kanzleistempel	_



#### DAI aktuell

#### Deutsche Anwälte entdecken Straßburg

#### Intensivkurs im EGMR geht in Serie

🕇 pätestens seit das BVerfG mit dem Görgülü-Beschluss vom 14. Oktober 2004 entschieden hat, dass "die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs (...) gegen Grundrechte i.V. mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen kann", ist die Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) für den nationalen Rechtsschutz amtlich. Umso erfreulicher, dass der Straßburger Gerichtshof unter Federführung seiner deutschen Richterin Dr. Renate Jaeger dem DAI sein Haus für einen Intensivkurs "Die Beschwerde zum EGMR" öffnete. Wie groß das Interesse und der Nachholbedarf der deutschen Anwaltschaft auf diesem hochinteressanten Terrain sind, belegt die Tatsache, dass rund 50 Anwälte am 13./14. November 2008 nach Straßburg kamen.

#### Görgülü-Beschluss des **BVerfG**

Der Intensivkurs "Die Beschwerde zum EGMR" sollte seinem Namen alle Ehre machen: In den knapp eineinhalb Tagen führte Frau Dr. Jaeger durch dutzende Fälle, insbesondere solche mit Bezug zum internationalen Recht, zum Strafrecht, zum Familienrecht, zur Meinungsfreiheit



und zum Verwaltungsrecht (u.a. Minderheitenschutz, Ausländerrecht, Religionsfreiheit) und machte die Vielschichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe dieses Internationalen Gerichtshofes deutlich. 47 Richter aus 47 Mitgliedstaaten mit jeweils unterschiedlicher Rechtsordnung bilden den Gerichtshof. Frau Dr. Jaeger betonte nicht nur die Chancen eines Beschwerdeverfahrens beim EGMR selbst, sondern auch die Bedeutung der anwaltlichen Argumentation mit der EMRK schon im nationalen Rechtsschutz. Seit Görgülü laute die entscheidende Frage: "Hat man die EMRK so verletzt, dass gleichzeitig Grundrechte verletzt sind?"

Praxisrelevant waren ferner die Hinweise von Martina Keller, Abteilungsleiterin am EGMR, zum inneren Verfahrensablauf im Gericht und zu Zulässigkeitsfragen, zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, zum Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung sowie zur Sprache, in der vorgetragen werden muss. Gewinnbringend war dies für die Teilnehmer insbesondere auch deshalb, weil Frau Keller selbst ehemalige Anwältin ist. Frau Keller wies insbesondere auf die zunehmende Beschwerdeflut hin (vgl. Keller, EuGRZ 2008, 359).

#### Europäisches Verfassungsgericht

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch den historisch hochinteressanten Vortrag des EuGRZ-Herausgebers Dr. Norbert Paul Engel, der den langen Weg vom Inkrafttreten der Konvention 1953 bis zum "echten Vollzeitgericht" 1998 und "Europäischen Verfassungsgericht" aufzeigte. Seit 35 Jahren begleitet Engel als Journalist und Verleger die Karlsruher und Straßburger Rechtsprechung mit der EuGRZ auf einzigartige Weise.

Erfreulich, dass die Veranstaltung kein einseitiges Dozieren war, sondern sich durch ständige Fragen und Diskussionsbeiträge der Teilnehmer zu einem echten Kolloquium entwickelte. Nach Oktober 2006 war dies die zweite DAI-Veranstaltung in Straßburg; eine "dritte Auflage" dieses Intensivkurses wird voraussichtlich im Herbst 2010 stattfinden.

> RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin Leiter des Fachinstituts für Verwaltungsrecht im DAI

Verwaltungsrecht im DAI

Intensivkurs: "Recht der Planfeststellung"

12./13. März 2009 in Berlin

Intensivkurs: "Straßenrecht"

26./27. März 2009 in Heusenstamm

Intensivkurs: "Ausländer und Asylrecht"

18./19. September 2009 in Berlin

Intensivkurs: "Bergrecht"

24./25. September 2009 in Bochum



## Kosten Sie doch mal.

Dieses bewährte Nachschlagewerk systematisiert und dokumentiert die unübersichtliche Flut von Entscheidungen zum Kostenrecht. So sind Sie schnell und zuverlässig über alle wichtigen Urteile und Beschlüsse informiert.

Die in Fachzeitschriften veröffentlichten Urteile und Beschlüsse geben oft nur einen mehr zufälligen und unsystematischen Ausschnitt der Rechtsprechung in Kostenfragen wieder. Für diese Sammlung hingegen werden nahezu alle Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen zum Kostenrecht gesichtet und nach Relevanz ausgewählt.



Kostenrechtsprechung. Nachschlagewerk wichtiger Kostenentscheidungen aus der Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit mit kritischen Anmerkungen. zzt. 7.076 Seiten in 5 Ordnern

Die für den Anwender wichtigen Entscheidungen werden durch Leitsatzveröffentlichung zugänglich gemacht. Besonders wertvoll sind die zahlreichen Anmerkungen mit analysierenden, kritischen und weiterführenden Kommentaren. Diese tragen häufig zur Meinungsbildung der Gerichte, Rechtsanwälte und Notare bei.

Das Werk wird bearbeitet von Prof. Friedrich Lappe, RegDir beim BVerwG Heinrich Hellstab und RinLG Dr. Julia Bettina Onderka.

Schauen Sie doch mal rein in die Kostenrechtsprechung. Eine kleine Kostprobe bekommen Sie bei

www.otto-schmidt.de

	Bestellschein ausfüllen und faxen	(02 21) 9 37 38-943
nur 148,– € plus Versa ISBN 978-3-504-0620		n 5 Ordnern (Zutreffendes bitte ankreuzen) Jahre. Ergänzungslieferungen bis auf Widerruf ca. viermal im Jahr.
Name	Straße	Mein Recht: Diese Abonnementbestellung kann ich innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich beim Verlag oder meiner Buchhandlung widerrufen.
PLZ / Ort	Datum / Unterschrift	Datum Unterschrift / Widerrufsrecht 11/08



## Schon registriert?

Dieses beliebte Standardwerk mit der genialen Systematik führt Sie auch in der 7. Auflage wieder zuverlässig durch die Vielzahl der anzumeldenden Vorgänge:

- Was ist anzumelden?
- Wer muss anmelden?
- Welche Unterlagen müssen beigefügt werden?
- Welche Kosten fallen an?
- Wie lautet der Text?

Sie finden zu jedem eintragungspflichtigen Vorgang auf einen Blick die richtigen Antworten. Und zusätzlich wertvolle Praxistipps, mit denen Sie auch schwierig erscheinende Fälle spielend meistern. Abgerundet wird das Werk durch eine Sammlung wichtiger Entscheidungsleitsätze zum Handelsregisterrecht.

Im Vordergrund der neuen Auflage stehen natürlich die zahlreichen Ände-



Gustavus **Handelsregister-Anmeldungen** Von Vors. Richter am LG i.R. Prof. Dr. Eckhart Gustavus, Notar Prof. Walter Böhringer und Richter am AG Robin Melchior. 7. Auflage 2009, 343 Seiten, brosch. 44,80 €. ISBN 978-3-504-45517-0. rungen, die das MoMiG im Handelsregisterverfahren mit sich gebracht hat. Dabei wird die neue Unternehmergesellschaft in einem eigenen Kapitel behandelt. Darüber hinaus gibt es viele wichtige Neuerungen, die das Werk rundum aktuell machen. So ist z.B. die FGG-Reform, mit der ab September 2009 die FGG-Vorschriften durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG ersetzt werden, schon jetzt berücksichtigt. Die durch das EHUG erfolgte Umstellung des Handels-, Genossenschaftsund Partnerschaftsregisters auf den elektronischen Rechtsverkehr ist komplett eingearbeitet.

Schon registriert? Gustavus

**Handelsregister-Anmeldungen.** Probe lesen? **www.otto-schmidt.de** 

--- Bestellschein ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -----



Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Gustavus **Handelsregister-Anmeldungen** 7. Auflage 2009, 343 Seiten, brosch. 44,80 €. ISBN 978-3-504-45517-0.

Name Straße PLZ Ort

elefon Fax Datum Unterschrift 12/08